

**Siebte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Biologie  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. August 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/014), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Module und die damit erwerbbaeren Leistungspunkte verteilen sich auf die Studienabschnitte auf folgende Bereiche:
  1. Grundlagenbereich (Naturwissenschaftliche und Biologische Grundlagen),
  2. Spezialisierungsbereich,
  3. Bereich zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten\*,
  4. Forschungsmodul und Bachelorarbeit.“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „75 Leistungspunkte aus den“ durch den Passus „60 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „<sup>3</sup>Bei Portfolioprüfungen müssen alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bestanden werden.“

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Passus: „bzw. soweit im Falle des § 19 Abs. 3 auch alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „45 Leistungspunkte“ durch den Passus „40 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„<sup>2</sup>Bei Modulen mit Portfolioprüfungen werden nur die Teilprüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, möglichst im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>4</sup>Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Prüfer festgelegt, kann jedoch frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angesetzt werden. <sup>5</sup>Eine Wiederholung kann mündlich oder in einer Form, die im Anhang angegeben ist, erfolgen, auch wenn die vorherige Modulprüfung in anderer Form erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer.“
  - b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 der Satz „<sup>4</sup>Abs. 1 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend.“ angefügt.
  - c) Abs. 3 wird gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
6. In § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Portfolioprüfungen entscheidet der Prüfer ob Teilprüfungsleistungen, die aufgrund von Versäumnis aus zu vertretenden Gründen, Täuschungsversuch oder Plagiarismus mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 3 in die Berechnung der Modulnote eingehen und eine Wiederholung der Teilprüfungsleistung nicht möglich ist.“
7. In § 25 Abs. 2 Satz 4 wird in der Passus „und vom“ durch den Passus „; das Diploma Supplement wird vom“ ersetzt.
8. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Bei den Grundlagenmodulen wird die Tabelle bei den Naturwissenschaftlichen Grundlagen wie folgt geändert:
    - aa) In der Zeile des Moduls „Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden“ wird in der dritten Spalte die Zahl „6“ durch die Zahl „7“, in der vierten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ und in der letzten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

- bb) In der Zeile des Moduls „Allgemeine Chemie“ wird in der dritten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ und in der vierten Spalte wird der Passus „(7 LP) Ab (1,5 LP) Pr (1,5 LP)“ durch den Passus „(6 LP) Pr (2 LP)“ sowie in der letzten Spalte die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- cc) In der Zeile des Moduls „Organische Chemie für Biologen“ wird in der vierten Spalte die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ und in der letzten Spalte die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Bei den Grundlagenmodulen wird die Tabelle bei den Biologischen Grundlagen wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile des Moduls „Allgemeine Pflanzenwissenschaften I“ wird in der ersten Spalte das Wort „Allgemeine“ gestrichen.
- bb) Die Zeile des Moduls „Allgemeine Biologie II“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

<b>„Pflanzenwissenschaften II</b>	2	2	sP	3
<b>Zoologie II</b>	2	2	sP	3“

- cc) In der Zeile des Moduls „Kenntnis der einheimischen Flora“ wird in der vierten Spalte der Passus „, B“ angefügt und in der letzten Spalte die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- dd) In der Zeile des Moduls „Kenntnis der einheimischen Fauna“ wird in der vierten Spalte nach der Passus „sP oder“ durch den Passus „sP und B oder“ ersetzt und nach dem Passus „(1 LP)“ wird der Passus „B“ eingefügt.
- ee) In der Zeile des Moduls „Tierphysiologie“ wird in der vierten Spalte der Passus „B“ angefügt und in der letzten Spalte wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- ff) In der Zeile des Moduls „Pflanzenphysiologie“ wird in der vierten Spalte die Zahl „3,5“ durch die Zahl „4“ sowie die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt und in der letzten Spalte wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- gg) In den Zeilen der Module „Allgemeine Mikrobiologie“ und „Allgemeine Genetik“ wird jeweils in der letzten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- hh) In der Zeile des Moduls „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ wird in der dritten Spalte die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt und in der vierten Spalte wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- ii) Die Zeile des Moduls „Ökologie von Tieren und Pflanzen“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

<b>„Ökologie der Tiere</b>	3 und 4	4	Portfolio: sP (3 LP) Ab (2 LP)	5
<b>Ökologie der Pflanzen</b>	3 und 4	4	Portfolio: sP (3 LP) Ab (2 LP)	5“

- jj) Das Modul „Allgemeine Biologie III“ wird zu „Allgemeine Biologie II“.
- kk) In der Zeile des Moduls „Ökologie und Diversität der Mikroorganismen“ wird der Name des Modul wie folgt ersetzt: „Biologie der niederen Eukaryonten“. In der dritten Spalte wird die Zahl „9“ durch die Zahl „4“, in der vierten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „5“ und in der letzten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

## § 2

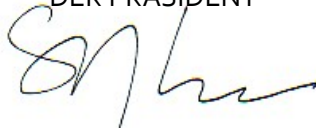
Diese Satzung tritt am 11. August 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. August 2017, Az. A 3370/7 - I/1a.

Bayreuth, 10. August 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. August 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. August 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2017.